

25. 02. 86

Sachgebiet 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Senfft und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/4735 —

Einbindung des Flughafens Ensheim in die militärische Planung

Der Bundesminister für Verkehr – LR 11/62.11.30 – 25 – hat mit Schreiben vom 25. Februar 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entscheidung der saarländischen Landesregierung, entgegen früheren Planungen den Rollweg C des Flughafens Ensheim nicht außerhalb, sondern innerhalb der bestehenden Einfriedung des Flughafens zu bauen im Hinblick auf die Nutzung des Ensheimer Flughafens als NATO-Ausweichflughafen?

Die Bundesregierung sieht keinen Zusammenhang zwischen der Anlage des Rollweges C und der behaupteten Nutzung des Flughafens Saarbrücken als Ausweichflughafen für die Streitkräfte der NATO-Verbündeten.

2. In der Antwort der Bundesregierung – Drucksache 10/4123 – auf die Kleine Anfrage „Militärische Nutzung des Ensheimer Flughafens“ der Fraktion DIE GRÜNEN teilte die Bundesregierung mit, daß es nicht zutrifft, daß die US-Streitkräfte den Ensheimer Flughafen an Wochenenden zur Durchführung von Übungen benutzen. Dem stehen anderslautende Aussagen von Anwohnern gegenüber.

Trifft es zu, daß zumindest an einem Samstag im Januar dieses Jahres ein viermotoriges Flugzeug der US-Army den Ensheimer Flughafen zu Übungszwecken nutzte?

Am 4. Januar 1986 hat ein amerikanisches Transportflugzeug des Typs C-141 insgesamt vier Übungsflüge durchgeführt. Der Mannschaft dieses Flugzeuges, die erst kürzlich von den Vereinigten Staaten nach Ramstein verlegt worden war, waren die Beschränkungen nicht bekannt.

3. a) Stehen die Planungen zur Errichtung einer Rollbahn C in Zusammenhang mit dem 1982 geschlossenen sog. Wartime Host Nation Support-Abkommen zwischen den Regierungen der USA und der Bundesrepublik Deutschland?

Ein Zusammenhang besteht nicht, da das Regierungsabkommen über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise und Krieg (BGBI. II 1982, S. 450, sog. WHNS-Abkommen) keine Infrastrukturmaßnahmen für zivile Flugplätze vorsieht.

- b) Gibt es Planungen, den Flughafen Ensheim im Rahmen des in Buchstabe a genannten Abkommens oder anderer Vereinbarungen, wie dem NATO-Infrastrukturprogramm, instand zu setzen, auszubauen oder sonstwie die Bedeutung des Flughafens Ensheim als NATO-Ausweichflughafen zu erhöhen?

Es gibt keine Planungen, den Flughafen Saarbrücken-Ensheim im Rahmen des WHNS-Abkommens, seiner Folgeverträge oder des NATO-Infrastrukturprogramms auszubauen.

- c) Zählt der Flughafen Ensheim zu den 26 Flughäfen in der Bundesrepublik Deutschland, die gemäß dem „Military support concept“ des in Buchstabe a genannten Abkommens instand gesetzt werden sollen?

Grundsätzlich kommen alle verfügbaren Flugplätze in der Bundesrepublik Deutschland für eine Nutzung durch die deutschen und verbündeten Streitkräfte in Frage.

Welcher Platz im Bedarfsfall betroffen sein wird, wird lageabhängig zu entscheiden sein.

Die Planungen unterliegen der Geheimhaltung. Daher kann für den Flughafen Saarbrücken-Ensheim keine konkrete Aussage getroffen werden.

4. Wie hoch war 1985 der Anteil der Benutzung des Ensheimer Flughafens durch militärische Flugzeuge im Vergleich zu 1983, und wie hat sich der Anteil von Durchstartanflügen von Militärflugzeugen ohne Bodenberührung zwischen 1982 bis einschließlich 1985 entwickelt?

Der Anteil der Benutzung des Flughafens Saarbrücken-Ensheim durch militärische Flugzeuge betrug

1983 10,64 %
und 1985 13,20 %.

Durchstartanflüge von Militärflugzeugen ohne Bodenberührung werden statistisch nicht gesondert erfaßt.

Richtlinien der Politik sind nicht betroffen.